

---

**12863/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 02.11.2022**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

des Abgeordneten Peter Wurm  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **Vollzug des Verbraucherschutzkooperationsgesetz und der Verbraucherschutzkooperationsverordnung**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden, wurden am 11. November (Ausschuss für Konsumentenschutz) bzw. am 24. November 2020 (Nationalrat) die Kompetenzen bei der Verbraucherbehörden-Kooperation in Österreich mit folgenden Schwerpunkten neu geregelt:<sup>1</sup>

- *Festlegung der Behördenzuständigkeit im Hinblick auf den geänderten und erweiterten Anwendungsbereich der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung*
- *Durchführung des erweiterten Befugniskatalogs der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung unter Berücksichtigung grundrechtlicher, europäischer und nationaler Rechtsvorgaben*

In diesem Zusammenhang stellt der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

### **Anfrage**

1. Welche konkreten Schritte hat das BMSGPK seit dem 1. 1. 2021 gesetzt, um das Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden, im Vollzug umzusetzen?
2. Wie viele Geschäftsfälle auf Grund des novellierten Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz wurden seit dem 1. 1. 2021 durch das BMSGPK abgewickelt?
3. Hat sich die legislative Neuregelung aus dem November 2020 aus Sicht des BMSGPK bewährt?
  - a. Wenn ja, aus welchen Gründen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I\\_00409/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00409/index.shtml)

4. Sehen Sie als Konsumentenschutzminister in den Jahren 2023 bis 2025 einen neuerlichen Novellierungsbedarf?
5. Lassen Sie sich bzw. lässt sich das BMSGPK über den Vollzug des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, angesiedelt im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), regelmäßig berichten?